

Lösung Fall 8: Widerruf eines rechtmäßigen Verwaltungsaktes

I. Ermächtigungsgrundlage der Aufhebung

§ 48 VwVfG oder § 49 VwVfG?

Frage: Ist die Erlaubnis rechtmäßig oder rechtswidrig?

1. Ermächtigungsgrundlage der Erlaubnis ist **§ 33c GewO**.

2. Formelle Rechtmäßigkeit der Erlaubnis (+)

3. Materielle Rechtmäßigkeit der Erlaubnis (+)

- § 33c Abs. 2 GewO: Zuverlässigkeit erforderlich
- Die nachträgliche Unzuverlässigkeit des B ändert daran nichts. Im Rahmen der §§ 48, 49 VwVfG kommt es auf den Zeitpunkt des Erlasses des aufgehobenen Verwaltungsakts an.

4. Zwischenergebnis

Ermächtigungsgrundlage der Aufhebung ist **§ 49 VwVfG**.

II. Formelle Rechtmäßigkeit des Widerrufs

1. Zuständigkeit

Behörde, die auch Ausgangs VA erlassen hat (+)

2. Verfahren

§ 28 Abs. 1 VwVfG: Anhörung durch das Schreiben vom 03.02.2017-> (+)

3. Form (+)

III. Materielle Rechtmäßigkeit des Widerrufs

1. Tatbestandliche Voraussetzungen des Widerrufs

Bei einem begünstigenden VA ist § 49 Abs. 2, 3 und 4 VwVfG zu prüfen.

a) Widerrufsgrund

Die Behörde müsste gem. § 49 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG aufgrund nachträglich eingetretener Tatsachen berechtigt sein, den VA nicht zu erlassen und, wenn ohne den Widerruf das öffentliche Interesse gefährdet würde.

aa) Nachträglich eingetretene Tatsachen

- Hypothetische Prüfung
- Nachträglich eingetretene Tatsache: Verurteilungen des B.

bb) Gefährdung des öffentlichen Interesses

Fraglich ist, ob das öffentliche Interesse ohne den Widerruf gefährdet werden würde.

- Das Öff. Interesse besteht hier, in dem das Gewerbe i.S.d. § 33c GewO nur von zuverlässigen Personen ausgeübt werden soll.

Die Voraussetzungen des **§ 49 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG** sind somit erfüllt.

b) Widerrufsfrist

Bei § 49 Abs. 2 S. 2 VwVfG i.V.m. § 48 Abs. 4 VwVfG handelt es sich um eine Entscheidungsfrist, d.h. sie beginnt erst mit der Kenntnis des zuständigen Sachbearbeiters und erst wenn dieser auch die für das Ermessen maßgeblichen Tatsachen kennt.

Dies erfolgte hier erst am 24.02.2017. Fristende ist daher am 24.02.2018. Der Widerruf am

12.02.2018 war noch vor dem Ende der Frist des § 48 Abs. 4 VwVfG.

2. Ermessen (+)

Ermessen ist gegeben.

IV. Ergebnis

Die Aufhebung ist rechtmäßig.

Hinweis

Fall angelehnt an: Hemmer/ Wüst, Verwaltungsrecht, Fall 22, S.70-73.